

818.61

Verordnung über die Bestattungen

(Änderung vom 29. November 2006)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963 wird wie folgt geändert:

§ 6. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Der Arzt darf keine Todesbescheinigung ausstellen, wenn es sich beim Toten um eine Person handelt, mit der er

- a. durch Verlobung, Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist,
- b. in gerader Linie oder im zweiten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist,
- c. im Mündel- oder Adoptionsverhältnis steht.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Todes-
bescheinigung,
Anzeigepflicht

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Diener Husi

¹ [ABI 2006, 1696.](#)